

01.10.99**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - Azu Punkt der 743. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 1999

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verkehr mit
forstlichem Vermehrungsgut

KOM(99) 188 endg.; Ratsdok. 8990/99

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Agrarausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat unterstützt die Grundlinie des Vorschlags der Kommission, sieht
jedoch einigen Änderungsbedarf. Er bittet die Bundesregierung deshalb, auf
folgende Änderungen hinzuwirken:

1. Zu Artikel 3 Nr. 3

Die Bestimmungen dieses Artikels führen zur Ausdehnung der hoheitlichen
Kontrolltätigkeit auf Baumschulen aller Art. Dies sprengt die personellen
Möglichkeiten der forstlichen Kontrollbehörden. Die Richtlinie sollte sich auf
die Kontrolle registrierter Forstsaamen- und Forstpflanzenbetriebe beschränken.

Umsetzungsvorschlag:

In Artikel 3 Nr. 3 sollten die Sätze 2 bis 4 gestrichen werden.

Ausgeliefert am 05. OKT. 1999

2. Zu Artikel 10 Nr. 2

Die Pflicht zur Erstellung einer nationalen Liste darf die Länder bei der Erstellung des nationalen Registers (Erntezulassungsregister) nicht zusätzlich belasten.

Umsetzungsvorschlag:

In Artikel 10 Nr. 2 sollte Satz 2 dem OECD-Schema folgend um die Worte "..., wobei eine Zusammenfassung der Zulassungseinheiten auf der Grundlage der Herkunftsgebiete für die Kategorien 'Vermehrungsgut mit festgestellter Herkunft' und 'ausgewähltes Vermehrungsgut' möglich ist" ergänzt werden.

3. Zu Artikel 16

Für das im Binnenmarkt kaum mehr haltbare amtliche Herkunftszeugnis beim Intrahandel zwischen Mitgliedstaaten muss ein neues Dokumentationssystem entwickelt werden, um eine effektive Kontrolle des Verkehrs zu ermöglichen.

4. Zu Artikel 26 Nr. 1

Der zeitliche Rahmen für die Umsetzung der Richtlinie ist nicht ausreichend, da umfangreiche rechtliche Regelungen sowohl auf nationaler Ebene als auch auf Länderebene erforderlich sind. Eine Frist von drei Jahren erscheint realistisch.

5. Zur deutschen Fassung

Aufgrund erheblicher Übersetzungsmängel ist eine Vielzahl sprachlicher Korrekturen erforderlich.

6. Der Regelungsbereich der Richtlinie sollte klar abgegrenzt werden. Hierzu sollten die Artikel 1, 2 Buchstabe a, b und j, Artikel 3 und 6 Nr. 4 sowie die Baumartenliste des Anhangs I überarbeitet werden.

7. Die Richtlinie sollte keine Angaben zur Verwendung enthalten. Der Begriff "Verwendung" sollte deshalb durch die Worte "Vertrieb an den Endverbraucher" ersetzt werden.

8. Regelungen zur äußeren Beschaffenheit von Pflanzgut und Pflanzenteilen in Artikel 6 Nr. 3 und in Anhang VII des Vorschlags sollten entfallen. Den unterschiedlichen regionalen Anforderungen in der EU können Regelungen in

der Richtlinie nicht gerecht werden. Da die äußere Beschaffenheit von Waldbesitzern und Beratungsförstern selbst beurteilt werden kann, ist eine privatrechtliche Qualitätssicherung möglich und erspart den Ländern eine kostenträchtige amtliche Überwachung.

9. Die Kontrollmöglichkeiten sollten durch die Ausstellung eines Zertifikats für aus Drittstaaten eingeführtes Vermehrungsgut verbessert werden.
10. Die Regelungen für die Saatgutprüfung sollten praktikabler gestaltet werden.
11. Aufgrund der Komplexität und der waldbaulichen Bedeutung sollten Fragen des forstlichen Saat- und Pflanzgutwesens nicht im Ständigen Ausschuss für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen, sondern im Ständigen Forstausschuss behandelt werden. Artikel 24 sollte in dieser Hinsicht geändert werden.
12. Die bisher geforderte Artreinheit an Saatgut ließ sich in der Praxis bei Stiel- und Traubeneiche oft nicht erreichen. Die im Anhang VII Teil A Nr. 2 gefundene Regelung sollte in dieser Hinsicht korrigiert werden.
13. Zertifizierungen von Mischungen

Die in Artikel 16 Nr. 1 geforderte Getrennthaltung von Vermehrungsgut der einzelnen Zulassungseinheiten sollte durch nachfolgenden Umsetzungsvorschlag ergänzt werden. Dem Lieferanten sollte dadurch Handlungsspielraum gewährt werden. Beim Endverbraucher sollte zugleich eine generelle Verengung der Nachfrage nach Vermehrungsgut aus "Mode"-Beständen aus genetischer Sicht (genetische Vielfalt) vermieden werden. Lohnanzuchten aus speziellen Erntebeständen werden davon nicht berührt. Rule 6.3.c des OECD-Entwurfes fordert eine Angabe der Registernummer auf dem Zertifikat, nicht aber auf dem Lieferschein an den Endverbraucher.

Umsetzungsvorschlag:

Einfügen des folgenden Satzes nach Artikel 16 Nr. 1 Satz 1

"Den Mitgliedstaaten wird erlaubt, dem Lieferanten zu gestatten, beim Vertrieb an den Endverbraucher auf die Angabe der Registernummer zu verzichten."